

Der Flyer stellt eine allgemeine Orientierungshilfe dar. Sollten Sie weitere Fragen haben, nutzen Sie die unten genannten Kontakte.

Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II:

**Jobcenter Landkreis Northeim
Geschäftsstelle Northeim**

Scharnhorstplatz 14
37154 Northeim
Tel.: 05551/9803-144, Fax: 05551/9803-215
E-Mail: Jobcenter-Northeim@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Einbeck

Teichenweg 1
37574 Einbeck
Tel.: 05561/9309-40, Fax: 05561/9309-29
E-Mail: Jobcenter-Northeim.Einbeck@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Bad Gandersheim

Alte Gasse 26
37581 Bad Gandersheim
Tel.: 05382/9176-0, Fax: 05382/9176-120
E-Mail: Jobcenter-Northeim.BadGandersheim@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Uslar

Bella Clava 21
37170 Uslar
Tel.: 05571/9209-40, Fax: 05571/9209-50
E-Mail: Jobcenter-Northeim.Uslar@jobcenter-ge.de

**Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag
und Leistungsberechtigte nach dem SGB XII
oder Asylbewerberleistungsgesetz:**

Landkreis Northeim

Fachbereich Soziales
Medenheimer Str. 6-8
37154 Northeim
Tel.: 05551/708-144, Fax 05551/708-9314

www.jobcenter-northeim.de



Bildungs- und Teilhabepaket

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt.



**Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
Persönlicher Schulbedarf
Angemessene Lernförderung
Zuschuss für gemeinschaftliche
Mittagsverpflegung
Schülerbeförderungskosten
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Ein- und Mehrtägige Ausflüge (Schule/Kita)

Ersetzt werden Schülern unter 25 Jahren (die keine Ausbildungsvergütung erhalten) die tatsächlichen Kosten für eintägige und mehrtägige Ausflüge, die nach schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Auch Kinder in einer Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindertagesstätte und Hort) können Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge erhalten.

Ein Nachweis über die Kosten ist im Jobcenter einzureichen.

Persönlicher Schulbedarf

Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden Leistungen für den Schulbedarf gezahlt, 70,00 Euro im August und 30,00 Euro im Februar eines Jahres.

Die Bewilligung der Leistungen erfolgt im Rahmen der gewöhnlichen Bewilligungsbescheide, eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt durch das Jobcenter an den Leistungsberechtigten selbst.

Lernförderung

Ersetzt werden die Kosten von Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, soweit

ein Lerndefizit besteht und dieses durch Nachhilfe behoben werden kann,

die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gefährdet ist (nicht zur Verbesserung des Notendurchschnitts!),

durch die Lernförderung die Versetzung/ das Klassenziel (ausreichendes Lernniveau) erreicht werden kann.

Es werden Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 16,00 Euro/Stunde (45 min.) übernommen. Der Förderbedarf muss von der Schule bescheinigt werden.

Schülerbeförderungskosten

Bezuschusst werden die Kosten von Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren ohne Ausbildungsvergütung, soweit die Kosten nicht von Dritten (Schule/Kommune) übernommen werden (insbesondere im 1.-10. Schuljahrgang in Niedersachsen). Die Entfernung vom Wohnort zur Schule muss mindestens 2 km betragen.

Erstattet wird grundsätzlich die preiswerteste Fahrkarte abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von zurzeit 5,00 Euro.

Mittagsverpflegung

Ersetzt werden die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas. Die Schüler müssen unter 25 Jahre alt sein und dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten. Das Mittagessen für Schüler muss in der Schule stattfinden, nicht in einer anderen Tageseinrichtung.

Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen, die über den Betrag von 1,00 Euro pro Mittagessen/ Tag hinausgehen. Der verbleibende Eigenanteil liegt somit bei 1,00 Euro.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen werden erbracht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Finanziert werden Mitgliedsbeiträge für den Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

Unterricht in künstlerischen Fächern, vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Besuch/Besichtigung von Museen),

Teilnahme an Freizeiten.

Übernommen wird ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro monatlich, bzw. maximal 120,00 Euro im Kalenderjahr.